

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Buffer Technologies GmbH

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“) der Buffer Technologies GmbH (nachfolgend: „BT“) gelten ausschließlich für alle Lieferungen, Leistungen oder Angebote unserer Vertragspartner (nachfolgend: „Lieferanten“), insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).
2. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, soweit BT ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Waren und Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung seitens BT, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung von Waren und Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt.
4. Im Einzelfall mit dem Lieferanten getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von BT maßgebend.

II. Vertragsschluss

1. Ein Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.
2. Angebote, Abrufe und Bestellungen von BT sind nur verbindlich, wenn sie von BT schriftlich erteilt werden (Übermittlung per E-Mail ausreichend).
3. Soweit das Angebot oder die Bestellung von BT nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist beinhaltet, hält sich BT hieran für eine Woche ab Datum des Angebotes oder der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei BT.

III. Lieferzeit und Lieferverzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, BT unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit von ihm nicht eingehalten werden kann.
3. Vor Ablauf des Liefer- oder Leistungstermins ist BT zur Annahme bzw. Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht verpflichtet.
4. Im Falle des Verzugs mit der Lieferung oder Leistung ist BT berechtigt, für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung einen pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1 % des Nettowertes der verspätet gelieferten Ware, jedoch höchstens 5 % des Nettowertes der verspätet gelieferten Ware, zu berechnen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten und/oder der Lieferant kann einen geringeren oder fehlenden Schaden nachweisen. Die Geltendmachung darüberhinausgehender nachgewiesener Schadensersatzansprüche entsprechend der gesetzlichen Regelungen seitens BT bleibt unberührt.
5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht durch BT auf die BT wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des

seitens BT geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

IV. Lieferung, Leistung und Gefahrübergang

1. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP Betriebsgelände der BT in Neubrandenburg, Krushoferstr. 21, gemäß Incoterms 2020.
2. Die Lieferung erfolgt mit Begleitdokumentation, bestehend vor allem aus
 - a. Lieferschein unter Angabe von Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) und Datum (Ausstellung und Versand),
 - b. Prüfzeugnis/Zulassung (insbesondere Bescheinigungen nach EN 10204),
 - c. Messprotokoll,
 - d. aktuelles Sicherheitsdatenblatt bei Lieferung eines Gefahrstoffes,
 - e. erforderliche Montageanleitungen oder Bedien- oder Sicherheitshinweise.
3. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat BT die hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt bezüglich dem Prüfzeugnis bzw. der Zulassung.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware zu verpacken oder anderweitig für den Transport so auszustatten, dass die Wareneigenschaften geschützt und gewährleistet sind.
5. Teillieferungen oder -leistungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, BT hat diesen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind BT zumutbar.
6. An Software, die zum Lieferumfang gehört, erhalten wir mit der Lieferung das einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht. Unsere zulässige Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung und das Laden der Software. Umfasst ist auch die Unterlizenzierung.
7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BT nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung oder Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
8. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
9. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Ware am Bestimmungsort auf BT über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

V. Annahmeverzug

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht unabhängig von Ziffer IV.9 dieser AEB in dem Zeitpunkt auf BT über, in dem sich BT im Annahmeverzug befindet.
2. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss anona seine Leistung auch dann anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung durch BT (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der vereinbarte Preis in EUR und für eine Lieferung DDP Betriebsgelände der BT in Neubrandenburg, Krushoferstr. 21, gemäß Incoterms 2020 sowie einschließlich Transport,

Verpackung und eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung.

2. Soweit nicht gesondert bzw. ausdrücklich ausgewiesen, versteht sich der vereinbarte Preis einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
4. Der vereinbarte Preis ist – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung der Ware bzw. Leistung (einschließlich einer ggfls. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn BT die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung der Ware bzw. Leistung (einschließlich einer ggfls. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung leistet, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der von BT geschuldeten Zahlung genügt der Eingang der Zahlung auf dem Konto des Lieferanten.
5. Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung bzw. Erbringung der Leistung mit separater Post in zweifacher Ausfertigung an die Postanschrift von BT zu senden. Die Rechnung muss den Anforderungen von § 14 UStG genügen und insbesondere das Datum (Ausstellung und Versand), den Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), unsere Bestellerkennung (Bestellnummer und -datum) und Lieferanschrift enthalten. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch BT verzögern, verlängern sich die in Ziffer VI .4 dieser AEB genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
6. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen BT im gesetzlichen Umfang zu. BT ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten, solange BT noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
8. Der Lieferant kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Dem Lieferanten steht darüber hinaus das Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB zu.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Übereignung der Ware auf BT hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.
2. Nimmt BT jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. BT bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware berechtigt. Dies erfolgt unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung, sollte die Geltung eines einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehaltes vereinbart sein.
3. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

VIII. Qualität, Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die für Deutschland und die Europäische Union geltenden verbindlichen technischen Normen und Rechtsvorschriften sowie die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Normen einzuhalten. Insbesondere wird der Lieferant sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Waren allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Der Lieferant hat BT die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
2. Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BT.
3. BT hat das Recht, die Produktionsräume des Lieferanten und den laufenden Betrieb nach vorheriger Anmeldung zu besichtigen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, Einsicht in Geschäftsgeheimnisse von dem vorherigen Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung abhängig zu machen.

IX. Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, soweit nachfolgend nicht Abweichendes bestimmt ist.
2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von BT beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle der BT im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist.
3. Die Rügepflicht von BT für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
4. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von BT als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 6 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von BT bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet BT nur, wenn BT erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
6. Bei Gefahr im Verzug ist BT berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.
7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von BT bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
8. Die Gewährleistungsansprüche von BT verjähren innerhalb von 36 Monaten. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Gewährleistungsansprüche von BT verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile

erneut, es sei denn, BT musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

X. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, BT von der hieraus resultierenden Haftung Dritten gegenüber freizustellen.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen von BT zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von BT durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über den Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird BT den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen-/Sachschaden und Absicherung des Rückrufrisikos abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant wird BT jederzeit auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte oder zur Verfügung gestellte Leistungen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder in anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, BT von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen BT wegen der vorstehend genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und BT alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
3. Hiervon unberührt bleiben die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an BT gelieferten Produkte.

XII. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an BT gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Für den Fall, dass der Lieferant das Produkt nicht mehr produzieren und liefern kann, genügt er seiner Pflicht nach vorstehender Ziffer XII.1 dieser AEB, wenn er BT einen Ersatzlieferanten oder ein Substitutionsprodukt benennen kann.

XIII. Rechte an Gegenständen und Unterlagen, Geheimhaltung

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Berechnungen, Mustern, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich BT Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von BT weder Dritten zugänglich machen, noch vervielfältigen. Er darf sie nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages mit BT und nicht für anderweitige Zwecke nutzen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen von BT vollständig an diese zurückzugeben, wenn sie vom Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder die Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten;

ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

XIV. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

XV. Einhaltung von Gesetzen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere arbeits-, gewerbe- und umweltschutzrechtliche Vorschriften; dies gilt auch für die geltenden Entsorgungsvorschriften.
2. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in Ziffer XV.1 dieser AEB enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

XVI. Datenschutz

Der Lieferant ist einverstanden, dass BT personenbezogene Daten des Lieferanten speichert, bearbeitet und an andere Unternehmen übermitteln, soweit dies für die Vertragsbeziehung erforderlich ist.

XVII. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen BT und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlich örtlich und international für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten zuständig sind die für den Geschäftssitz von BT in Landsberg zuständigen Gerichte. BT ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.